

kommens von Luanda *nachdrücklich auf*, auf deren rasche und volle Umsetzung hinzuarbeiten und in dieser Hinsicht mit den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten;

14. *betont*, dass es dringend geboten und von grundlegender Bedeutung ist, als Beitrag zu einem dauerhaften Frieden in der Demokratischen Republik Kongo die Rolle der Vereinten Nationen bei der freiwilligen Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung zu stärken;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, den Ländern, die Flüchtlinge aufnehmen, auch künftig dabei behilflich zu sein, die daraus resultierenden wirtschaftlichen, sozialen, humanitären und ökologischen Herausforderungen zu bewältigen;

16. *appelliert* an die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, die Kapazität der Region zur verträglichen Wasserbewirtschaftung und Abwasserentsorgung weiter stärken zu helfen und großzügige Hilfe bei der Bewältigung der Dürre im südlichen Afrika zu gewähren, indem sie die Region bei ihren Strategien zur Dürrevorsorge und -bewältigung unterstützen;

17. *bekundet ihre Unterstützung* für die Wirtschaftsreformen, die die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft derzeit durchführen, um ihre gemeinsame Vision einer durch eine stärkere wirtschaftliche Integration geschaffenen regionalen Wirtschaftsgemeinschaft zu verwirklichen;

18. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, in dieser Hinsicht die Schaffung von Wirtschaftszone und Entwicklungskorridoren in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mit aktiver Beteiligung des Privatsektors zu unterstützen und gleichzeitig die Verantwortung der betroffenen Länder für die Schaffung des notwendigen Umfelds, namentlich des für diese Aktivitäten geeigneten rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmens, sowie ihre derzeit zu diesem Zweck unternommenen Bemühungen anzuerkennen;

19. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Gemeinschaft unternimmt, um Kapazitäten aufzubauen und sich den neuen Herausforderungen, den Chancen und den Auswirkungen zu stellen, die der Prozess der Globalisierung und Liberalisierung für die Volkswirtschaften der Region mit sich bringt;

20. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Exekutivsekretär der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika die Kontakte mit dem Ziel der Förderung und Harmonisierung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft weiter zu intensivieren;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/45

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.31 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

57/45. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/42 vom 7. Dezember 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

nach Erhalt des Jahresberichts 2001 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen⁹³ über die Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht 2001 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, den ihr Generaldirektor in ihrem Namen vorgelegt hat;

2. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/46

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.32, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

57/46. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten,

⁹³ A/57/576.